

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung VI

In den vorausgegangenen Artikeln wurde aufgezeigt, dass in bestimmten Konstellationen der Zugewinnausgleich im Falle der Ehescheidung zu unangemessenen Ergebnissen führen kann. Diese unangemessenen Ergebnisse im Streitfall zu verhindern oder abzumindern, gestaltet sich oft schwierig. Der rechtzeitige Abschluss eines Ehevertrages ist in der Regel geeignet, derartige Situationen gänzlich oder weitgehend zu vermeiden. Allerdings ist die gängige Vereinbarung der Gütertrennung nur im Ausnahmefall das richtige Instrument, eine interessengerechte Lösung für die Eheleute herbeizuführen. Der Güterstand der Gütertrennung kann sich im übrigen gleich in mehrfacher Hinsicht im Erbfall nachteilig auswirken. Eine den individuellen Verhältnissen der Eheleute gerecht werdende Regelung lässt sich dagegen über eine Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag herbeiführen. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind hierbei äußerst vielfältig, insbesondere kann auch danach unterschieden werden, ob die Ehe durch Scheidung oder durch Tod eines Ehegatten beendet wird. Der Artikel wird fortgesetzt.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 3. Februar 2008)